



**Mülheim braucht Kunst.
Kunst braucht Raum.**

2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mitzuteilen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz einfacher Mahnung mit dem Beitrag länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt, so kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Vorstand des Vereins entscheidet über den Ausschluss. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell unterstützen.
2. Die Fördermitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung.
3. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
4. Der Austritt eines Fördermitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand ohne Frist.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.
2. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
3. Bei Aufnahme in den Verein wird, unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme, der volle Jahresbeitrag erhoben. Auf Antrag kann der Vorstand den ersten Jahresbeitrag geringer festsetzen, wenn die Aufnahme erst in der zweiten Hälfte eines Jahres erfolgt.
4. Auch Nichtmitglieder können sich durch Spenden an der Erfüllung der Vereinszwecke beteiligen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der Beirat, der erweiterte Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand des Vereins unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten dieselben Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt ferner über folgende Angelegenheiten:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d. Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes,

Mitgliedschaft/Satzung

Verein: Kunsthaus Mülheim e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Kunsthaus Mülheim e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim an der Ruhr
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung breiter kultureller Angebote mit dem Schwerpunkt der bildenden Kunst in Mülheim an der Ruhr.

Die Zielsetzung richtet sich insbesondere auf:

- a. die Beschaffung, Bereitstellung und Vergabe von Atelier-, Studio- und Ausstellungsräumen,
- b. die interkulturelle Bildung durch internationalen Künftler Austausch sowie internationale Begegnungen,
- c. die Förderung des Kunstinteresses durch Ausstellungen, Workshops, Exkursionen etc.,
- d. die Führung eines Kommunikationsbereiches.

Zur Verwirklichung der Vereinsziele wirkt der Verein darauf hin, dass den Mülheimer Künstlerinnen und Künstlern kostengünstiger Atelierraum zur Verfügung gestellt wird.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern

Aktive Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und bereit ist, sich für die Förderung der Ziele des Vereins einzusetzen.

- e. Anträge von Mitgliedern und Vorstand,
- f. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g. Änderung der Satzung,
- h. Auflösung des Vereins.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Anzahl der erschienenen aktiven Mitglieder.
2. In der Mitgliederversammlung können Beschlüsse nur über solche Angelegenheiten gefasst werden, die zu diesem Zweck auf die Tagesordnung gesetzt worden sind.
3. Zusätzlich zur Tagesordnung kann über die Anträge entschieden werden, die von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit angenommen werden.
4. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.
5. Abstimmungen erfolgen in der vom Vereinsvorsitzenden vorgeschlagenen Form, falls nicht die Mitgliederversammlung eine bestimmte Form der Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
6. Satzungsänderungen bedürfen der Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
7. Im übrigen entscheidet – vorbehaltlich § 16 Ziffer 1 dieser Satzung – bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
dem/der Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schatzmeister/in,
dem/der Schriftführer/in,
drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können mit ihrer vorherigen Zustimmung gewählt werden.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt worden sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister; jeweils zwei dieser geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.
5. Scheidet der Vereinsvorsitzende aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen.
Scheidet ein sonstiges Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, nimmt ein Vereinsmitglied, das vom Vorstand durch Mehrheitsbeschluss ernannt wird, den frei gewordenen Platz bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins unter Berücksichtigung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Mittel aus dem Vereinsvermögen und legt der Mitgliederversammlung gegenüber Rechenschaft ab.
3. Der Vorstand entscheidet über die Besetzung des Beirats.
4. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
5. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus ihrem Auftrag.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen. Auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind und eines von ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist.

3. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Bei Eilbedürftigkeit können die Beschlüsse des Vorstandes auch schriftlich oder fernmündlich erfolgen, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht; auch die auf diese Weise zustande gekommenen Beschlüsse sind nachträglich schriftlich festzuhalten.

§ 13 Beirat

1. Es kann ein Beirat mit bis zu fünf Mitgliedern benannt werden, der den Vorstand bei seiner Arbeit beraten und unterstützen soll. Die Beiratsmitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand wählt die Beiratsmitglieder und bestimmt einvernehmlich mit ihnen Inhalt und Umfang ihrer Tätigkeit.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Diejenigen Mitglieder, die im Kunsthaus ein Atelier beziehen, gehören zum erweiterten Vorstand.
Sie wählen untereinander einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Der Sprecher/Stellvertreter ist Mitglied im Vorstand.
Interne Angelegenheiten, die das Zusammenleben/-arbeiten im Kunsthaus betreffen, werden innerhalb des Erweiterten Vorstandes beschlossen. Der Vereinsvorstand wird durch den Sprecher informiert.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils ein Jahr. Sie haben die Pflicht, mindestens einmal die Buchführung und Kassenverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie sind unabhängig davon berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher zu nehmen.
2. Die Rechnungsprüfer müssen jeweils auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht erstatten.
3. Scheidet ein Rechnungsprüfer während seiner Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand einen vorläufigen Vertreter.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Krebshilfe e.V.,
Buschstr. 32,
53113 Bonn
(Vereinsregisternummer 3898
des Amtsgerichts Bonn)

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mülheim an der Ruhr den, 2. Mai 2008

Kunsthaus Mülheim e.V.

Vorsitzender	stellvertretender Vorsitzender
Alexander Voß	Prof. Heiner Schmitz
Priesters Hof 29,	Akazienallee 35,
45472 Mülheim an der Ruhr	45478 Mülheim an der Ruhr

<http://www.kunsthaus-mh.de> (im Aufbau)